

## **Ergänzende Klauseln zu den Reise-Versicherungsbedingungen, Teil Reiserücktrittskosten-Versicherung (KAERA 06.2009)**

Gültig für alle Tarife die eine Reiserücktritts-Versicherung enthalten.

### **Klausel 1 Kurzarbeit**

1. Die Versicherer erstatten die vertraglich geschuldeten Stornokosten, sofern

- a) die versicherte Person für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinander folgenden Monaten nach der Reisebuchung von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen wird und
- b) sich der regelmäßige monatliche Brutto-Vergütungsanspruch dieser Person aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35% je Monat verringert.

### 2. Obliegenheiten

a) Um eine Leistung gemäß Ziffer 1 zu erhalten, ist die versicherte Person verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten.

b) Die versicherte Person hat folgende Unterlagen bzw. Belege – für die Erstattung – einzureichen:

- Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen sowie eine Stornokostenrechnung und eine Rechnung über evtl. Vermittlungsentgelte einschließlich des Zahlungsnachweises;
- eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Dauer der Kurzarbeit und über das Maß der Verminderung des Brutto-Vergütungsanspruchs;
- im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objektes.

c) Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung der Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt die Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die Versicherer bleiben insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der Versicherer gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

### 3. Selbstbeteiligung

Der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person. Bei Tarifen ohne Selbstbehalt entfällt dieser vollständig

### **Klausel 2 Restreisepreiserstattung**

1. Die Versicherer erstatten alternativ zu den Stornokosten für Reiseversicherungen den Restreisepreis bis zur Höhe der zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses vertraglich geschuldeten Stornokosten. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherte Reise auch angetreten wird. Sind die Stornokosten geringer als der Restreisepreis, erstatten die Versicherer darüber hinaus 50% der bestehenden Differenz zwischen Stornokosten und Restreisepreis. Voraussetzung dafür ist, dass

- a) die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson den Arbeitsplatz aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitgebers verliert und
- b) bei Buchung der versicherten Reise mit Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen war.

2. Restreisepreis ist der zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses in Rechnung gestellte Gesamtreisepreis der gebuchten Reise abzüglich geschuldeter oder geleisteter Anzahlung.

### 3. Obliegenheiten

a) Die versicherte Person hat folgende Unterlagen bzw. Belege – für die Erstattung – einzureichen:

- Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen und eine Rechnung über evtl. Vermittlungsentgelte einschließlich des Zahlungsnachweises;
- das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers.

b) Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, sind die Versicherer von der Verpflichtung der Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt die Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die Versicherer bleiben insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der Versicherer gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat

### 4. Ergänzende Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Arbeitsverhältnis, welches betriebsbedingt gekündigt wurde, zwischen Ehe- bzw. Lebenspartnern oder zwischen Angehörigen ersten Grades besteht.

### 5. Selbstbeteiligung

Der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person. Bei Tarifen ohne Selbstbehalt entfällt dieser vollständig

**Wichtig: Bitte klären Sie vorab mit dem Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit, ob die gebuchte Reise angetreten werden darf!**